

ZH_OBERGERICHT LF220020 vom 6. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220020

FR: ZH_OBERGERICHT LF220020 du 6 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LF220020 del 6 aprile 2022

Erwägungen

E. 26

Februar 2022 (act. 11) zur Wehr. 1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1-8). Auf weitere prozessleitende Schritte wird verzichtet. 2.1 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil im Wesentlichen, dem eigen- händigen Schriftstück fehle zwar das Gültigkeitserfordernis der exakten Angabe vom Jahr der Errichtung. Es sei aber dennoch zu eröffnen, da es die Merkmale eines Testamentes aufweise. Die Erblasserin bestätige darin das gesetzliche Erb- recht, das heisse, die gesetzlichen Erben 1 bis 3 seien zur Erbfolge berufen. Sie setze ein Vorausvermächtnis von Fr. 100.– zugunsten der Berufungsbeklagten 2

- 3 - aus und übertrage dieser das Haus an der I. _____-strasse ... in F. _____ (act. 10 E. III.). 2.2 Der Berufungskläger macht mit seiner Berufung einzig geltend, das Testa- ment sei seiner Ansicht nach für ungültig zu erklären, weil das Schriftstück mit der Angabe von Jahr, Monat und Tag versehen sein müsse (vgl. act. 11). 2.3 Die Anfechtung der letztwilligen Verfügung zufolge Ungültigkeit hat jedoch nicht durch Berufung gegen die Testamentseröffnung, sondern innert gesetzlicher Frist durch Einleitung einer Klage beim Friedensrichteramt am letzten Wohnsitz der Erblasserin zu geschehen. Darauf hat bereits die Vorinstanz hingewiesen (vgl. act. 10 S. 4 Dispositiv-Ziffer 8). Auf die Berufung kann nicht eingetreten wer- den. 3. Da auf die Berufung nicht einzutreten ist, wird der Berufungskläger kosten- pflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 473'000.– (vgl. act. 6) ist die Entscheidgebühr angesichts des geringen Auf- wandes auf Fr. 200.– festzusetzen (vgl. §§ 12 i.V.m. 4 i.V.m. 8 GebV OG) und dem Berufungskläger aufzuerlegen. Umtriebs- oder Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang nicht zuzusprechen: dem Berufungskläger nicht, weil er mit seiner Berufung unterliegt, den Berufungsbeklagten nicht, weil ihnen keine Auf- wendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.